

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums

Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog

Band: 20 (1964)

Artikel: Ehe und Familie nach den Gesetzen Moses

Autor: Zingg, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-960632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EHE UND FAMILIE NACH DEN GESETZEN MOSES

Von Dr. E. ZINGG, Fürsprecher, Oberbalm BE

I. Einleitung

Das *Alte Testament* (AT) enthält nicht nur Glaubenssätze, wie vielfach angenommen wird, sondern zerstreut viele Rechtssätze, die zu kennen nicht unnütz ist.

Die Rechtsordnung geht uns alle etwas an. Die *Rechtsordnung ist die der Menschheit im Interesse der Aufrechterhaltung und Weiterbildung der Kulturwerte auferlegte Ordnung der Lebensverhältnisse*; sie ist also eine *Ordnung*, das heißt eine Festsetzung von Regeln, nach welchen sich das Leben gestalten soll, und sie ist eine der Menschheit auferlegte Regel.

Das Recht kann nicht ein gleiches bleiben. Es muß sich der jeweils wandelbaren Kultur anpassen und so gestaltet sein, daß es den wechselnden Kulturanforderungen entspricht, daß es die Kultur fördert und nicht hemmt und nicht unterdrückt. Auf diese Weise hat jede Kultur ihre bestimmten Rechtspostulate, und Aufgabe der Menschengesellschaft ist es, jeweils das Recht nach diesen Erfordernissen zu gestalten.

Es gibt daher kein ewiges Recht. Das Recht, das für die eine Zeit ein passendes ist, taugt nicht für andere: wir können nur dahin streben, jeder Kultur das ihr zukommende Recht zuzuteilen: was für eine Kultur vorzüglich ist, ist für die andere verderblich.

Die Rechtsordnung ist eine *Friedensordnung*. Sie bezweckt, unter den Menschen den Frieden herzustellen, gütlich oder gerichtlich (durch Zwang). Besser eine mangelhafte Rechtsordnung als gar keine, sagen die Weltweisen. Das Recht weist jedem das Seine zu. Wer dies verletzt, kann zur Rechenschaft (Schadenersatz) gezogen werden.

Die folgenden Darlegungen über Ehe und Familie nach den Gesetzen Moses sind dem berühmten Werk *D. P. Volz'*, *Die bibliischen Altertümer*, 2. Auflage, Stuttgart 1925, Calwer-Vereins-Buchhandlung, S. 332—339, mit Erlaubnis des Verlages entnom-

men. Ich fand von den vielen Werken keine bessere Darstellung (Zusammenfassung), die klassisch klar und kurz und doch gut verständlich gewesen wäre, wie diese. Leider ist das glänzende Werk vergriffen, und eine Neuauflage ist nicht geplant.

II. Einzelheiten

1. Die Familie

Nicht der einzelne, sondern die Familie und die Sippe gaben in Israel den Ausschlag im öffentlichen Leben, und wohl dem, der ehrwürdige Väter und eine Schar blühender Söhne hatte. Die Familie war die bürgerliche Einheit, in Geschlechter und Vaterhäuser gliederte sich die Ortschaft, und noch über den Tod hinaus dauerte der Zusammenhalt der Geschlechter. Ebenso gehörte die Familie rechtlich zusammen; mit dem zum Tod verurteilten Vater büßten die Söhne und Töchter, Jos. 7, 24. Auch im Kultus erhielt sich dieser Verband. Bei den großen Festen saßen die Familien im Opfermahl beisammen, der Passahritus blieb von ältester Zeit an durch die Jahrhunderte hindurch Feier der Familie, 2. Moses 12, 3ff.; 13, 8ff., die Geschlechter hatten ihre besonderen Jahresfeste, 1. Sam. 20, 6, beim Gelübde zog der Hausvater mit den Seinen zum Heiligtum; er war auch sonst der fromme Hauspriester, der für die Seinen opferte, Hi 1, 5, in späterer Zeit die täglichen Gebete sprach. Durch die Beschneidung wurden Kinder und Sklaven in die Kultgenossenschaft des Christentums des Hauses aufgenommen. Ebenso trat bei der Ausbreitung des Christentums die ganze Hausgemeinde durch die Taufe zur neuen Religion über, Joh. 4, 53; Apostelgeschichte 10, 47; 18, 8; 16, 34. An anderen Punkten des täglichen Lebens machte es sich freilich im Laufe der Jahrhunderte bemerklich, daß die Familien- und Sippenzusammenhänge vom Fortschritt der Zeit gelockert wurden; über Ehen zwischen nahen Verwandten zum Beispiel dachte man anders als früher, die Toten wurden nicht mehr innerhalb der Mauern beerdigt.

2. Die Ehe

1. In der alten Nomadenzeit bot die Frau den ständigen Aufenthalt, der Mann war der Wandernde. So entstanden in ältesten

Zeiten Matriarchat und Polyandrie, wobei die Frau das Übergewicht hatte und die Ehe nicht an *einen* Mann gebunden war; Zelt, Besitz und Kinder gehörten der Frau an. Spuren dieses altertümlichen Zustandes haben sich noch im Alten Testament erhalten; Iael, das Weib eines kenitischen Nomaden, hat ihr eigenes Zelt, Ri 4, 17. Im ansässigen Volk der Kanaaniter war das Matriarchat längst durch das *Patriarchat* abgelöst, und auch die Israeliten selbst standen auf diesem Boden. Regel war nicht wie im Kulturland Babylonien die Einehe, sondern die *Mehrehe*; die Vätergeschichte bietet in der Gestalt Abrahams und Isaaks Beispiele für beides. Wer ein großes Haus machen konnte, hielt sich mehrere Frauen, auch der einfache Mann hatte nicht selten zwei Gattinnen, 5. Moses 21, 15–17, vgl. noch J. Sir. 37, 11 (12). Wenn nämlich die erste Frau älter und leistungsunfähiger wurde oder kinderlos geblieben war, so trat eine zweite Frau in das Haus. Vollgültige Brüder waren dann nur die Söhne der gleichen Mutter, 1. Moses 44, 20; Ri. 8, 19; Ps. 69, 9. Fürsten besaßen aus politischen Gründen oft einen stattlichen Frauenhof, Ri. 8, 30; 9, 2; Sam. 5, 13; 1. Kön. 11, 1ff.; 5. Moses 17, 17.

Das Gesetz erkennt die Mehrehe an und sucht nur ihren *Mißständen* zu begegnen. Denn wenn auch die erste Frau nicht selten die «Geliebte der Jugend» blieb, Jes. 54, 6, wurde sie doch ebenso oft von der jüngeren Frau, der «Nebenbuhlerin» (şärä 1, Sam. 1, 6) gedrückt und vom Mann hintangesetzt. Insbesondere hatte die Kinderlose einen schweren Stand, 1. Sam. 1, 6ff. Das Gesetz 5. Moses 21, 15ff. gibt uns einen Einblick in die Verhältnisse, wenn es uns sagt, daß die erste Frau geradezu «die Gehaßte» hieß (vgl. 1. Moses 29, 31; J. Sir. 7, 26 (28); sie soll nicht zu Gunsten der «Geliebten» verkürzt werden. Auch wurde es wegen der Eifersucht der Frauen verboten, daß zwei Schwestern nebeneinander ins gleiche Haus eintraten, 3. Moses 18, 18.

2. Die *geistigen Führer* Israels gehen auch in der Auffassung der Ehe dem Volk leuchtend voran. Wenn sie auch nicht die Einehe als Forderung aufstellen, führen ihre Gedanken doch zu diesem Ziel. Sie sprechen von der Gleichheit und der innigen Gemeinschaft von Mann und Frau und drücken dies mit den religiösen Worten der gleichen Gottverwandtschaft, 1. Moses 1, 27,

oder mit den allgemeinmenschlichen Worten der engsten leiblichen und geistigen Zusammengehörigkeit aus, 2, 24; 3, 16. Die Propheten wissen kein schöneres Bild des Bundes zwischen Jahwe und Israel als das der Verlobung und der Ehe, Hos. 2, 21f.; Jer. 2, 2; Ez. 16, 8; Jes. 50, 1. Das Grundgesetz des Volkes schützt die *Heiligkeit der Ehe* auch vor dem bösen Gedanken und will, daß man Vater und Mutter gleichermaßen ehre, 2. Moses 20, 17, 12. Der Einfluß der geistigen Erzieher blieb nicht ohne Wirkung; in späterer Zeit scheint die *Einehe* mehr und mehr üblich geworden zu sein (vgl. das Buch Tobit). Jesus brachte auch in dieser Frage den Abschluß, indem er den schwankenden Anschauungen seiner Volksgenossen gegenüber das Vorübergehende und menschlich Bedingte der Gesetzesvorschriften aufdeckte, die edelsten Worte der alten Zeit (1. Moses 1, 27; 2, 24; 2. Moses 20, 17) wiederaufnahm und die Ehe als den gottgeordneten, unauflöslichen Bund heiliger Personen bezeichnete, Matth. 19, 1ff.; 5, 27ff. Die Einehe wurde in der christlichen Gemeinde nicht sofort als absolute Norm aufgestellt, aber für die geistlichen Beamten gefordert, 1. Tim. 3, 2, 12; so wurde der Sinn Jesus zum Lebensgesetz der Gemeinde.

3. Eheschließung

1. *Das Übergewicht der Familie* über den einzelnen wird besonders bei Ehewahl und Verlobung deutlich. Die Neigung der jungen Leute hat man zwar gewiß gerne berücksichtigt, aber der Antrag ging nicht vom jungen Mann aus, sondern der Vater freite für den Sohn, 1. Moses 38, 6; 5. Moses 7, 3; Kod. Hamm. § 155, und ebenso bestimmte der Vater, ob er die Tochter aus dem Hause geben wollte, 2. Moses, 22, 16; 1. Kor. 7, 36f.; auch die Brüder sprachen ein Wort dabei, 1. Moses 34, 11, und vertraten nach dem Tod des Vaters dessen Stelle, 1. Moses 24, 29ff.; Hohesl. 8, 8; Kod. Hamm. § 166. Bevorzugt war eine Tochter aus derselben Sippe, 1. Moses 24, 2ff.; Tob. 4, 12 (13), und es betrübte die Eltern, wenn ein eigensinniger Sohn ihrem Willen nicht folgte; ganz mißfällig war die Heirat mit einem Mädchen anderen Volkes, 1. Moses 26, 34f.; Ri. 14, 3. Die neue Tochter heiratete unter normalen Verhältnissen

(anders 1. Moses 29; 2. Moses 2, 21) in die Familie des Bräutigams ein, und die jungen Leute wohnten zunächst meist mit den Eltern zusammen, Matth. 10, 35; die Erbtochter zog den Mann in ihre Familie herüber, damit diese fortbestand, 4. Moses 27, 1ff. Über das *Alter* der Verlobten erfahren wir nichts; bei der Frühreife der Orientalen werden manche junge Ehen geschlossen worden sein; im heutigen Palästina sind zwölfjährige Bräute nichts seltenes.

2. Der rechtsgültige Anfang der Ehe war die *Verlobung* (Hos. 2, 21); nicht die Hochzeit, sondern die Verlobung machte das Mädchen zur Ehefrau, 5. Moses 22, 35ff. Dabei ging die Braut durch einen förmlichen Vertrag in die neue Familie über. Es war ein feierlicher Akt, wenn die beiden Väter im Beisein anderer den *Brautpreis* (mohar 1) 2. Moses 22, 15f. verhandelten und die Angehörigen des Mädchens schließlich die Summe bestimmten, um die sie die Tochter hergeben wollte, 1. Moses 34, 12. Man «kaufte» sich also eine Frau, Hos. 3, 2, doch war die Ehe in Israel nicht mehr eigentlich «Kaufehe». Wie im heutigen Palästina sollte der Vater einen Teil des Mohar für die Ausstattung der Tochter verwenden; behielt er das für sich, so empfand es die Tochter, wie wenn sie als Magd verkauft würde, 1. Moses 31, 15. Außer dem Mohar wurden beim Verlobungsakt auch die *Geschenke* rechtskräftig verabredet (vgl. Kod. Hamm. § 171f.), die der Bräutigam schicken sollte und die der Braut gehörten, 1. Moses 34, 12, vgl. 24, 53. Die Braut geht im heutigen Palästina nicht aus dem Elternhaus, ehe ihr diese Ehren-Gaben zugekommen sind. Es sind vor allem Schmuckstücke, an denen die Braut und Ehefrau zeitlebens mit rührender Liebe hängt, Jer. 2, 32. Bisweilen errang man die Braut auf andere Weise als durch Mohar und Geschenke; Jakob diente um seine Erwählte 1. Moses 29, David brachte Saul die Zeichen seines Sieges, 1. Sam. 18, 25; Caleb versprach vor der Schlacht seine Tochter dem Tapfersten, Ri. 1, 12, vgl. 1. Sam. 17, 25.

3. Zwischen Verlobung und Hochzeit sehen sich die jungen Leute nicht; begegnet die Braut dem Bräutigam, so zieht sie das Kopftuch vor, 1. Moses 24, 65. Endlich nahen die *Tage der Hochzeit*, die größte Festzeit im Leben des Israeliten, weswegen Jesus die Seligkeit des Himmelreichs mit ihr vergleicht, Matth. 22, 2. Man nimmt gerne die Herbsttage, wenn alles eingearntet ist, und in

den warmen Nächten beim Mondenschein hallen die Berge wider von dem Jubel der Hochzeitsgäste, vgl. Jer. 16, 9. Zahlreiche Bekannte und Verwandte, oft ganze Dörfer sind eingeladen, 1. Moses 29, 22; Joh. 2, 2, und das Fest dauert eine ganze Woche hindurch, 1. Moses 29, 27; Ri. 14, 12, wenn nicht noch länger, Tob. 8, 18 (22); 11, 17 (20). Braut und Bräutigam legen ihr festlichstes Gewand an, der Bräutigam trägt in den Hochzeitstagen einen Kopfschmuck, Jes. 61, 10, und wird von seiner Mutter mit einem Kranz geziert, Hohesl. 3, 11. Eine wichtige Person ist der «Freund des Bräutigams», der Festordner; mit rührendem Eifer sorgt er für den Verlauf des Festes und kennt keine größere Freude, als das glückliche Gesicht des Bräutigams zu sehen und seine Stimme zu hören, Joh. 3, 29. Wohnt die Braut auswärts, so wird sie *eingeholt*. Da die heutigen Gewohnheiten in vielem den alten gleichen, sind wir berechtigt, uns durch sie das Leben der Vergangenheit zu veranschaulichen (Taf. 24). Wir hatten in Jerusalem einmal Gelegenheit, den Zug, der die Braut holte, zu sehen. Voran gingen die Männer, einige mit Schwertern und Pistolen, dann die Frauen, am Schluß die jugendliche Braut, reitend und ganz verschleiert, ein Schwert vorne festgebunden, das dicht vor ihrem Gesicht stand. Die Leute hielten von Zeit zu Zeit, tanzten und sprangen, so bewegte sich der Zug langsam durch die Straßen, vgl. 1. Makk. 9, 39.

Ein Hauptakt ist der *Abend vor der Hochzeit*, den wir ebenfalls einmal mitfeierten. Auf einer Tenne waren die Hochzeitsleute versammelt. Die Männer, die Verwandten der Braut und die Sippe des Bräutigams standen in zwei Chören, besangen im Wechsel und Wettstreit die Vorzüge der Brautleute und gingen im Reihenschritt mit Händeklatschen und Neigen des Körpers immerfort hin und zurück, wie im Gleichmaß der Meereswellen. Ein Feuer, aus Spreu der Tenne und Dorngestrüpp von den Jungen gespeist, loderte in die Nacht hinauf und warf seinen roten Schein auf die schlanken Gestalten der schreitenden Männer. Die Frauen waren abseits beieinander, und während die Männer ihren im Mollton einschmeichelnden Gesang immerzu wiederholten, stießen sie bisweilen jauchzende, trillernde Rufe dazwischen. Dann unterbrachen die Männer ihren Chor und machten kurzweilige Aufführungen, die dem Bräutigam das künftige Eheleben vorstellten. Den

Gästen wurden Trank und Süßigkeiten angeboten; bei den vornehmsten machte der Bräutigam selbst den Wirt. Die Braut war bei der ganzen Feier nicht zu sehen.

Am Nachmittag des andern Tages, des eigentlichen Hochzeitstages, hatte sich die Festgesellschaft wieder in der Nähe der Tenne eingefunden, eine Menge Zuschauer dabei. Die Männer, allen voran der Bräutigam inmitten seiner Gesellen (Ri. 14, 11), vergnügten sich stundenlang mit Wettreiten, die Frauen in ihrer malerischen Hochzeitstracht, mit Schmuck behangen, tanzten und sangen unermüdlich. Überall höchste Freude und vollstes Leben und darüber das strahlende Blau des Septemberhimmels. Gegen Abend bewegte sich die Schar der Männer von den Ackerfeldern der Tenne zu; unaufhörlich sangen sie, klatschten in die Hände, stampften auf den Boden und nahmen sich alle Muße, ans Ziel zu kommen. Es war mittlerweile Abend geworden, Männer und Frauen, Gäste und Zuschauer waren fast müde vom Spielen und Sehen. Man harrte des hochzeitlichen Mahles, das inzwischen von den Angehörigen des Bräutigams bereitet wurde. Aber noch kam eine wichtige Szene. Die Männer saßen im Kreise, einer um den andern spendete sein Geschenk als Dank für die Gastfreundschaft und als Beisteuer für den jungen Haushalt, ein Ausrufer verkündete das Lob des Spenders, die Frauen trillerten dazu. Endlich nahten die Trägerinnen des Essens mit lautem Rufen. Es war schon dunkel geworden, der Festjubel des Tages hatte sich gelegt, feierliche Andacht trat ein, die Männer und Jünglinge setzten sich in Gruppen und verzehrten schweigend die köstlichen Bissen. Frauen und Männer blieben stets getrennt; die Braut war auch diesmal nicht anwesend; ist sie dabei, so hält sie sich abseits unter den Gruppen der Frauen auf. Während des Essens kehrten wir nach Hause zurück.

Nach der gewöhnlichen Sitte wird die Braut am Abend von den Jungfrauen in das Haus des Bräutigams geleitet und wartet dort, geschmückt und dicht verschleiert (1. Moses 29, 25), auf den Bräutigam, vgl. Apk. Joh. 21, 2. Der Bräutigam verweilt unterdessen noch unter der Festschar, und es mag vorkommen, daß man ihn lange festhält. Plötzlich ertönt der Ruf: «der Bräutigam kommt!», die Gespielinnen der Braut gehen ihm entgegen, Matth.

25, 6, und vereinigen sich mit der jauchzenden Schar der Jungmänner, die den Bräutigam bis zur Schwelle seines Hauses bringt.

4. Ob die Hochzeitsfeierlichkeiten in alter Zeit von einer *religiösen Handlung* begleitet waren, wissen wir nicht. Maleachi redet vom «Weib deines Bundes», 2, 14, vgl. Ez. 16, 8, 59f.; so möchte man vermuten, daß die Eheschließung als eine Berit vollzogen wurde und daß dies in Form einer religiösen Zeremonie geschah; der hauptsächliche Inhalt dieser Eheberit war mit dem Wort des Dekalogs gegeben, vgl. noch Sprüche 2, 17; Matth. 19, 6.

5. Die *Aussteuer* der Frau bestand in dem, was der Vater vom Mohar mitgab, und in den Geschenken; vermögliche Väter waren imstande, der Tochter als Abschiedsgabe ein Grundstück zu überschreiben, Ri. 1, 15; vgl. 1. Kön. 9, 16. Außerdem nahm die Frau vertraute Dienerinnen mit, 1. Moses 16, 1f.; 24, 59; 29, 24, 29, über die sie das Eigentumsrecht behielt, 1. Moses 16, 6; 30, 4, 9. Von eigentlicher Mitgift und schriftlichen Urkunden darüber hören wir in späterer Zeit, Tob. 8, 20 (23); 7, 13 (16); vgl. J. Sir. 25, 22 (28). Papyr. von Assuan (Sayce-Cowley) D. Etwas anderes ist der im Kod. Hamm. § 128 und im talmudischen Recht erwähnte *Ehevertrag* der Ehegatten; nach Trakt. Ketubot I, 2, hatte der Mann bei der Eheschließung seiner Frau für den Fall seines Todes oder der Scheidung eine bestimmte Summe sicherzustellen.

III. Schlußbetrachtungen

Aus den vorerwähnten Ausführungen ergibt sich, daß Moses ein weiser Gesetzgeber war. Das Familienrecht ist für die damaligen Verhältnisse (vor rund 4000 Jahren) gegenüber andern Rechten sorgfältig geordnet.

In der Schweiz gab es bis zum Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches (1. 1. 1912) in gewissen Gegenden kein geschriebenes Ehegüterrecht, in vielen Talschaften nicht einmal eine bekannte Übung.

Der Vorwurf, das Volk Israel sei ein gesetzloses Nomadenvolk gewesen, ist völlig haltlos und nach der gesamten Gesetzgebung Moses widerlegt.

Rechtsphilosophisch betrachtet muß erklärt werden, daß Moses die *Rechtsidee* (Ordnung, Gerechtigkeit, Friede) verwirklicht hat.